

1. Rechtsnormen und die daraus resultierenden Zusammenhänge, aus denen sich die Verantwortung des Untersuchungsorgans des MfS für die Sicherung des persönlichen Eigentums inhaftierter Personen ableitet

Bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen staatsfeindlichen Menschenhandels, staatsfeindlicher Verbindungen und ungesetzlichem Grenzübertritts wird immer deutlicher, daß der Gegner mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und Methoden, insbesondere durch die politisch-ideologische Diversion versucht, unseren sozialistischen Rechtsstaat international zu verleumden und ihn Mißkredit zu bringen. In immer massiver werdenden Versuchen der Einmischung in die inneren Angelegenheiten der DDR richten sich seine Angriffe u. a. gegen die Sicherheits- und Rechtspolitik unseres Staates und die Sicherheitsorgane der DDR, womit er zugleich von international verurteilten Erscheinungen in seinem Machtbereich, wie im Widerspruch zum Grundgesetz der BRD stehenden Berufsverboten, der Förderung und Duldung des staatsfeindlichen Menschenhandels oder dem vor kurzem unter Mißachtung internationaler Rechtsnormen erfolgten skandalösen Freispruch des Doppelmörders Weinhold durch ein Gericht der BRD abzulenken versucht.

Neben unserer Aufgabe, alle Machenschaften des Feindes rechtzeitig zu erkennen und zu zerschlagen sowie durch die hierbei gewonnenen Erkenntnisse der Partei- und Staatsführung Beweise über die entspannungsfeindlichen Aktivitäten des Gegners für deren offensive Friedenspolitik zu geben, haben wir die Pflicht, die Gesetzlichkeit in unserem Staate zu wahren. Im Zusammenhang mit den erwähnten Hetztiraden des Gegners gegen die Sicherheitsorgane der DDR ist es für uns unumgänglich, die Gesetze der DDR strikt einzuhalten, jederzeit im Ermittlungsverfahren Objektivität walten zu lassen und u. a. auch unserer Verantwortung bei der Sicherung des Eigentums Beschuldigter nachzukommen.